



Fassung Landsgemeinde
Landsgemeindebeschluss über die Revision
des Gerichtsorganisationsgesetzes und
weiterer Erlasse (Revision
Gerichtsorganisation)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: **173.000** | 270.000 | 312.000 | 314.000

Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010,

beschliesst:

I.

Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Im Bezirk amtet der Vermittler.

² Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirks überwiesen.

Art. 6

Aufgehoben.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert)

¹ Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Einzelrichter.

² *Aufgehoben.*

³ Das Gesamtgericht spricht Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3**, **Abs. 5** (geändert)

¹ Das Kantonsgericht spricht Recht durch Abteilungen. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Kommissionen und Einzelrichter.

³ Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

4. (geändert) Kommission für allgemeine Beschwerden.

⁵ Die Abteilungen sprechen Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern und die Kommissionen in der Besetzung von drei Mitgliedern. Das Schiedsgericht muss vollzählig besetzt sein.

Art. 13 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 16 Abs. 3 (geändert)

³ Das Bezirksgericht tagt grundsätzlich in jenem Gerichtskreis, in dem bezogen auf den konkreten Fall eine Zuständigkeit besteht. Auf Antrag einer Partei oder bei Zuständigkeit in beiden Gerichtskreisen kann das Gericht im anderen Gerichtskreis tagen.

Art. 20 Abs. 1

¹ Die Aufsicht obliegt:

a) (geändert) dem Kantonsgerichtspräsidenten über das Bezirksgericht;

Art. 24 Abs. 2

² Der Bezirk stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:

b) (geändert) Verhandlungen und Einvernahmen von Bezirksgericht und Schlichtungsstelle, wenn diese im Bezirk zu tagen pflegen;

II.

1.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010:

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich:

2. (geändert) im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO);

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

3. (geändert) bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren (Art. 111 f. ZGB).

Art. 5

Aufgehoben.

Art. 10a (neu)

Zuständige Behörde für die Vollstreckungshilfe

¹ Die mit der Vollstreckung betraute Person kann die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen (Art. 343 Abs. 3 ZPO).

2.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Standeskommission wählt die ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwälte (Art. 14 Abs. 2 StPO).

Art. 8 Abs. 2 (neu)

Bezirksgericht

a) Zwangsmassnahmengericht (Überschrift geändert)

² Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen.

Art. 8a (neu)

b) Präsident

¹ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet über Einsprachen gegen Strafbefehle (Art. 356 StPO).

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

c) Gesamtgericht (Überschrift geändert)

¹ Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 13 lit. b StPO), soweit das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.

Art. 9a (neu)

Kantonsgericht

a) Präsident

¹ Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet über Berufungen gegen Entschiede des Bezirksgerichtspräsidenten (Art. 13 lit. d StPO).

Art. 10

b) Kommission (Überschrift geändert)

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

c) Abteilung Zivil- und Strafgericht (Überschrift geändert)

¹ Das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, ist Berufungsgericht (Art. 13 lit. d StPO), soweit das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.

3.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Jugendanwalt¹⁾ führt die Untersuchung durch; er erhebt und vertritt gegebenenfalls Anklage vor Gericht (Art. 6 Abs. 2 lit. b JStPO).

Art. 6 Abs. 2 (neu)

² Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 34 JStPO).

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Standeskommission legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.